

**Satzung der Stadt Wuppertal
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz
(Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung)
vom.....**

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160),
- der Richtlinie 85/73 EWG des Rates vom 29. Januar 1985 (Abl. Nr. L 32 vom 5. Februar 1985 S. 14) in der Fassung der Richtlinie 96/43 EG des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. Nr. L 162 vom 01.07.1996, S. 1),
- des § 24 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (BGBl. I S. 1242),
- des § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG) vom 17.07.1996, (BGBl. I. S.991), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.2002 (BGBl. I S. 3082,
- des § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NRW. S.775),
- des § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW. S. 156) zuletzt geändert durch die vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.06.2003 (GV. NRW. S. 335),
- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW. S. 41),
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718),

hat der Rat der Stadt Wuppertal am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz und den zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden gemäß § 24 Fleischhygienegesetz bzw. § 26 Geflügelfleischhygienegesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene innerhalb des Gebietes der Stadt Wuppertal Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände sind in § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene näher bestimmt.

Sofern dabei von den EG-rechtlich festgelegten Pauschalbeträgen abweichende Gebühren erhoben werden, sind die für diese Abweichungen in der Richtlinie 85/73 EWG in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Kriterien beachtet worden. Auf die Abweichung wird bei der jeweiligen Amtshandlung durch den Textzusatz "Abweichung von EG-Pauschalbeträgen" hingewiesen.

- (2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtige Amtshandlungen veranlassen, beantragen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleischhygiene- oder Geflügelfleischhygienerecht unterliegen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Untersuchung oder dem Beginn der sonstigen gebührenpflichtigen Amtshandlungen. Kann die Amtshandlung aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht oder nicht zu der angemeldeten Zeit durchgeführt werden, so entsteht eine gesonderte Wartegebühr nach § 11 dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Fall des § 12 Abs. 2 und 3 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nur teilweise oder nicht ausgeführte Untersuchung gegenüber dem Gebührenschuldner, fällig.

§ 3

Untersuchungsgebühr bei gewerblichen Schlachtungen (einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen bakteriologischen und Trichinenuntersuchung)

- (1) Die Untersuchungsgebühr einschließlich Fahrzeitkosten beträgt für die gewerbliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung pro Tier:

a) für Rinder	15,60 EUR
b) für Kälber (Rinder mit einem Schlachtgewicht bis zu 150 kg)	15,50 EUR
c) für Pferde und andere Einhufer	24,30 EUR
d) für Schweine und Wildschweine (inkl. Trichinenuntersuchung)	40,70 EUR
e) für Schafe und Ziegen	4,50 EUR

(Abweichung von EG-Pauschalbeträgen)

- (2) In der Untersuchungsgebühr nach Absatz 1 sind die Kosten für die stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes durchzuführenden Rückstandsuntersuchungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW enthalten.

§ 4**Untersuchungsgebühr bei Hausschlachtungen und Schlachtungen mit Hausschlachtungscharakter in Schlachtbetrieben**

- (1) Die Untersuchungsgebühr einschließlich Fahrzeitkosten beträgt für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung pro Tier :
- | | |
|---|-----------|
| a) für Rinder und Rothirsche | 26,10 EUR |
| b) für Kälber | 26,10 EUR |
| (Rinder mit einem Schlachtgewicht bis zu 150 kg) | |
| c) für Pferde und andere Einhufer | 30,60 EUR |
| d) für Schweine und Wildschweine | 16,20 EUR |
| e) für Schafe, Ziegen, Damm-, Reh- und Muffelwild | 15,80 EUR |
| f) für Kaninchen, Hasen, sonstiges Haarwild | 4,70 EUR |
- (2) Schlachtungen mit Hausschlachtungscharakter im Sinne dieser Vorschrift liegen dann vor, wenn Schlachtbetriebe Privatpersonen ihren Betrieb sowie fachkundiges Personal für den Schlachtvorgang zur Verfügung stellen, Fleisch im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet wird und keine Vermarktung stattfindet.

§ 5**Gebühren für den BSE-Schnelltest**

- (1) Die Gebühr für die amtliche Probeentnahme beträgt pro Tier 11,45 EUR
- (2) Die Gebühr für die Durchführung des BSE-Schnelltests wird nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW erhoben. Diese beträgt zurzeit pro Tier:
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) nach dem Immunoassay-Verfahren | 22,23 EUR |
| b) nach dem Western-Blot-Verfahren | 27,38 EUR |

§ 6**Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen bei Schlachtungen gemäß § 4**

- (1) Die Untersuchungsgebühren betragen :
- | | |
|--|-----------|
| a) für die gemeinsam durchgeführte Trichinenuntersuchung bei Schweinen und Einhufern im Anschluss an die Fleischuntersuchung | 18,90 EUR |
| b) für die Untersuchung auf Trichinen bei Wildschweinen, Bären, Füchsen, Sumpfbibern, Dachsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können, einschließlich Probeentnahme und Kennzeichnung | 18,90 EUR |
- (2) Wird eine zusätzliche Trichinenuntersuchung erforderlich, weil das Schlachttier vor der Untersuchung unzulässig zerlegt worden ist, so ist neben der Gebühr nach § 4 eine Gebühr je Fleischteil zu entrichten.
- Diese Gebühr beträgt: 18,90 EUR

§ 7

Gebühr für gesonderte Stempelung des Fleisches

Wird eine gesonderte Kennzeichnung gefordert, die nicht in unmittelbarem Anschluss an die Fleischuntersuchung möglich ist, ist eine gesonderte Gebühr je Fleischteil zu entrichten.

Diese Gebühr beträgt: 2,00 EUR

§ 8

Gebühren für bakteriologische Untersuchungen und Ergänzungsuntersuchungen

- (1) Ist im Rahmen der Untersuchung eine bakteriologische Fleischuntersuchung durchzuführen, so wird neben der Gebühr nach § 4 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt: 22,90 EUR

Hinzu kommen die Gebühren für die Laboruntersuchungen.

- (2) Für sonstige Ergänzungsuntersuchungen wird neben der Gebühr nach §§ 3 und 4 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt: 22,90 EUR

Hinzu kommen die Gebühren für die Laboruntersuchungen.

- (3) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z. B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes) Untersuchungen erforderlich, so hat der Gebührenschuldner die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

§ 9

Untersuchung von Schlachtgeflügel im Erzeugerbetrieb

Die Untersuchungsgebühr für die Hygieneuntersuchung in Erzeugerbetrieben und die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen beträgt einschließlich Fahrtzeitkosten pro angefangene halbe Stunde:

für einen amtlichen Tierarzt 34,30 EUR

(Abweichung von EG-Pauschalbeträgen)

§ 10

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

- (1) Für Hygienekontrollen und die Kontrolle der Eigenkontrollmaßnahmen einschließlich Untersuchungen in:

- Fleisch- und Geflügelfleisch verarbeitenden Betrieben, die für den innergemeinschaftlichen Verkehr zugelassen sind
- Registrierten Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- Der FVW Fleischversorgung Wuppertal GmbH
- Zerlegebetrieben
- Kühl- und Gefrierhäusern
- Registrierten Verarbeitungsbetrieben für Fleisch- oder Geflügelfleischerzeugnisse
- Umpackbetrieben für frisches Fleisch, Geflügelfleisch, Fleisch- oder Geflügelfleischerzeugnisse
- Herstellungsbetrieben für Hackfleisch, Fleisch- oder Geflügelfleischzubereitungen
- Wildverarbeitungsbetrieben
- Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
- Sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben

werden Gebühren erhoben.

- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 betragen einschließlich Fahrzeitkosten pro angefangene halbe Stunde:

a) für einen amtlichen Tierarzt	34,30 EUR
b) für einen Lebensmittelkontrolleur	19,60 EUR

- (3) Abweichend von Abs. 2 beträgt die Gebühr in Zerlegebetrieben und der FVW Fleischversorgung Wuppertal GmbH gemäß Anhang A Nr. 2 Buchstabe a) der Richtlinie 85/73 EWG

je Tonne angelieferten Fleisches	3,00 EUR
----------------------------------	----------

- (4) Sofern die Gebühr nach Abs. 2 jedoch zu keiner Deckung bzw. einer Überdeckung der Kosten führt, werden Gebühren gemäß Abs. 2 erhoben.

(Abweichung von EG-Pauschalbeträgen)

§ 11 Wartegebühr

- (1) Kann die Amtshandlung nicht unmittelbar zu dem mit dem Betrieb vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung, die nicht von der Stadt Wuppertal zu vertreten sind, so wird eine Wartegebühr erhoben.
- (2) Die Gebühren betragen für eine über 15 Minuten hinausgehende Wartezeit je angefangene Viertelstunde:

a) für einen amtlichen Tierarzt	17,15 EUR
b) für einen Fleisch- oder Lebensmittelkontrolleur	9,80 EUR

§ 12

Höhe der Gebühr in besonderen Fällen

- (1) Die Gebühren nach §§ 3, 4 und 9 erhöhen sich um 50 %, wenn die Untersuchung auf Verlangen vor 7.00 Uhr, bei gewerblichen Schlachtstätten vor 6.00 Uhr, oder nach 18.00 Uhr durchgeführt wird. An Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen erhöhen sich die Gebühren um 100 %.
- (2) Die Gebühren nach §§ 3 und 4 sind in Höhe von 50 % zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung stattgefunden hat.
- (3) Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, so ist die Gebühr nach §§ 3 und 4 für die gemeldeten Tiere, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz, in Höhe von 50 % zu entrichten.

§ 13

Erstattung von Auslagen

- (1) Neben den nach dieser Satzung fällig werdenden Gebühren sind vom Gebührenschuldner alle im Zusammenhang mit der Untersuchung entstandenen zusätzlichen Kosten (Kosten für Porto und Verpackung für die Versendung von Proben und Befunden, Kosten des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes in Krefeld oder anderer Untersuchungsämtern oder -institute für weitergehende erforderliche Untersuchungen) zu erstatten.
- (2) Die angefallenen Auslagen sind vom Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn die Amtshandlung aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, unterbleibt oder nur zu einem Teil ausgeführt werden kann.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.03 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wuppertal über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz (Fleisch - und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung) vom 20.12.2001 außer Kraft.